



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa  
und Verbraucherschutz

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes**

## **Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes**

### **A. Problem**

Durch das Veterinärbeleihungs- und Kostengesetz (VetbKostG) vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S.476), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 127), hat der Landesgesetzgeber die zuständigen Behörden ermächtigt, für Amtshandlungen im Bereich der Fleischhygiene (u.a. Fleischbeschau, BSE-Untersuchungen, Überwachung der Schlachthöfe) nach den Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und 854/2004 kostendeckende Gebühren zu erheben. Die einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen ermächtigen die Mitgliedstaaten, die Zuständigkeit für die europarechtlichen Aufgaben im Einzelnen auf unterschiedliche Behörden zu übertragen. Das ist im Land Schleswig-Holstein durch die Landesverordnung über das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Mai 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 253), sowie die Landesverordnung über zuständige Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein- und Futtermittelrechts (Lebensmittel-, Wein- und Futtermittelzuständigkeitsverordnung - LWFZVO) vom 20. Juni 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 39 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S 514, 522), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 62 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. S. 514, 528), geschehen.

Mit Geltung vom 14. Dezember 2019 wurde die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 durch die Verordnung (EU) 2017/625 abgelöst und die Finanzierung der amtlichen Kontrollen auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit neu geregelt.

### **B. Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf werden die landesrechtlichen Bestimmungen des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes an die Regelungen der Verordnung (EU) 2017/625 angepasst und die Ermächtigung der Kreise und kreisfreien Städte, die bei dem Landeslabor Schleswig-Holstein anfallenden Kosten für die Überwachung im Rahmen des Nationalen Kontrollplans mit dem Schlachttier- und Fleischuntersuchungsgebühren(anteil) mitzuerheben, aufgehoben.

Zukünftig wird das Landeslabor die für die Überwachung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) entstehenden Kosten selbst gegenüber den Betrieben geltend machen. Die bisherige Praxis, dass die Gebühren des Landeslabors ebenfalls durch die Kreise und kreisfreien Städte erhoben werden, entfällt, da der Artikel 79 der Verordnung (EU) 2027/625 regelt, dass die „zuständigen Behörden“ die Pflichtgebühren erheben (in Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 hatte es noch geheißen, dass die „Mitgliedsstaaten“ dafür sorgen, dass die Pflichtgebühren erhoben werden).

Nach erfolgter Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetz ist auch die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts (LMBuaVwGebVO) vom 14. August 2020 (GVOBl. Sch.- H. S. 471), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 623), hinsichtlich der Gebühren im Rahmen des NRKP entsprechend anzupassen.

### **C. Alternativen**

Rechtskonforme Alternativen sind nicht gegeben. Nur mittels einer ändernden Regelung ist es möglich, die entstandenen Kosten für die Probenahme und -untersuchung im Rahmen des NRKP durch das Landeslabor selbst bei denjenigen zu erheben, die von diesen den Vorteil haben. Zwar wird der Verwaltungsaufwand im Landeslabor Schleswig-Holstein erhöht. Andererseits erhält das Landeslabor mit der „Paketlösung“ aus Streichung der Pflicht zur Kostenmiterhebung durch die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Ermächtigung zur eigenen Gebührenerhebung gegenüber den der Kontrolle unterliegenden Betrieben die Möglichkeit, ihre aufgrund von Lohn- und Materialkostensteigerungen sowie Inflation steigenden Gebühren zeitnah anzupassen und transparent zu machen. Auch wäre es nicht zielführend, die Kreise und kreisfreien Städte mit den Aufgaben der Probenahme und -untersuchung im Rahmen des NRKP zu betrauen, da diese nicht über die insoweit erforderlichen Anlagen und Hilfsmittel sowie die notwendige Ausstattung verfügen. Eine Übertragung würde somit einen erheblichen finanziellen Aufwand bei den Kreisen und kreisfreien Städten auslösen.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

Zusätzliche Ausgaben und Stellen stehen unter Haushaltsvorbehalt. Bei neuen Maßnahmen muss berücksichtigt werden, dass die Ressorts in den nächsten Jahren angesichts der aktuellen Haushaltsslage mit Einsparverpflichtungen für ihre Budgets in relevanter Höhe rechnen müssen. Die Möglichkeit, dass ein Ressort künftige Einsparverpflichtungen erbringen kann, darf nicht an einer Mittelbindung für neu auf den Weg gebrachte oder in der Ausgabe erweiterte Maßnahmen scheitern.

#### **1. Kosten**

Dem Landeslabor entsteht der mit der Durchführung der Verwaltungsverfahren einschließlich der Gerichtsverfahren verbundene Aufwand. Dieser Verwaltungsaufwand entfällt bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Vom Landeslabor wird dafür eine halbe Stelle einer Verwaltungskraft der Entgeltgruppe E8 mit einem zusätzlichen Personalbudget von 25.000 € benötigt, die durch Gebühren gedeckt werden.

Durch Artikel 79 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit der parallel noch zu ändernden Gebührenverordnung bleibt aber sichergestellt, dass die Kostentragung für die Überwachung nach dem NRKP für das Land in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts bis zur Kostendeckung finanziert werden kann, da

im Endergebnis die Kosten weiter diejenigen tragen, die den Vorteil davon haben, nämlich die der Kontrolle unterliegenden gebührenpflichtigen Betriebe. Die Kosten für den erhöhten Verwaltungsaufwand im Landeslabor werden in zukünftigen Gebührenerhebungen berücksichtigt und damit refinanziert.

## **2. Verwaltungsaufwand**

Dem Landeslabor entsteht der mit der Durchführung der Verwaltungsverfahren einschließlich der Gerichtsverfahren verbundene Aufwand. Dieser Verwaltungsaufwand entfällt bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Eine zusätzliche halbe Stelle einer Verwaltungskraft der Entgeltgruppe E8 ist für das Verwaltungsverfahren (Erhebung der Gebühren, Widerspruchsverfahren, Vollzug/Mahnung, Zwangsmittel) und die Vorbereitung möglicher Gerichtsverfahren zuständig. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Gerichtsverfahren selbst liegt beim zentralen Justitiariat des für Verbraucherschutz zuständigen Ministeriums und wird mit den vorhandenen Sach- und Personalmitteln erbracht.

## **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Negative Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten, da die Gebührenerhebung durch das Landeslabor zu keinen höheren Kosten führen würde als durch die Kreise und kreisfreien Städte. Es ist zu erwarten, dass die Gebührenerhebung vielmehr transparenter wird.

## **E. Nachhaltigkeit**

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Globale Verantwortung'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

## **F. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Entfällt.

## **G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Die Unterrichtung des Landtages erfolgt nach der zweiten Kabinettsbefassung.

## **H. Federführung**

Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz.

## **Gesetz zur Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes**

### **Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Veterinärbeleihungs- und Kostengesetz vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 127), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 1 Höhe der Gebühren**

Für Amtshandlungen im Bereich der Lebensmittelhygiene für bestimmte zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs nach

1. der Verordnung (EG) Nummer 853/2004<sup>1</sup> und
2. der Verordnung (EU) 2017/625<sup>2</sup>, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624<sup>3</sup> und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU L 139 S. 55, zuletzt ber. 2019 ABl. L 13 vom 16.01.2019, S. 12), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2024/1141 (ABl. L vom 19.04.2024)

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU L 95 S. 1)

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 131 S. 1)

<sup>4</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr

erheben die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung des Titels II Kapitel VI der Verordnung (EU) 2017/625 Gebühren in Höhe der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Verordnung (EU) 2017/625 berechneten Kosten.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Berechnung der Gebühren

- (1) Bei der Berechnung der Gebühren nach § 1 sind im Falle der Gebührenkalkulation von Pflichtgebühren die Kostenarten nach Artikel 81 der Verordnung (EU) 2017/625 zu berücksichtigen.
- (2) Die Gebühr für die Überprüfung, Inspektion und Genusstauglichkeitskennzeichnung von Frischfleisch in Schlachtbetrieben (Schlacht-tier- und Fleischuntersuchungsgebühr) ist nach dem Aufwand für die in Artikel 18 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2017/625 durchzuführenden Aufgaben zu bemessen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 erhält folgende Überschrift:

„§ 3 Übertragung der Aufgaben“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004“ durch die Angabe „Artikel 29 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2017/625“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2017/625, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627“ ersetzt.“

---

bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. EU L 131 S. 51)

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 882/2004“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2017/625“ ersetzt.

4. § 4 erhält folgende Überschrift:

„§ 4 Inkrafttreten“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Werner Schwarz  
Minister für Landwirtschaft, ländliche  
Räume, Europa und Verbraucherschutz

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes**

### **Begründung:**

#### **A. Allgemeiner Teil**

Das Gesetz stellt sicher, dass die bisherige Verwaltungspraxis bei der Fleischhygieneüberwachung einschließlich des NRKP im Bereich der nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Verordnung (EU) 2017/625, der delegierten Verordnung (EU) 2019/624 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 zu erfüllenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips europa- und landesrechtskonform weiterhin zur Anwendung kommen kann.

#### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

##### **Artikel 1**

##### **Zu Nummer 1**

Die Änderung ist erforderlich, da mit der Geltung der Verordnung (EU) 2017/625 zum 14. Dezember 2019 die Verordnungen (EG) Nr. 882/2004 und Nr. 854/2004 aufgehoben wurden. Insofern ist der Anwendungsbereich des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes (VetbKostG) auf die Verordnung (EU) 2017/625, die Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 und die Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 zu erweitern. Damit ist zum einen die Reichweite der sachlichen Geltung über den „Bereich der Fleischhygiene“ hinaus auf amtliche Kontrollen in anderen Betrieben im Sinne des Anhangs IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2017/625 (wie z. B. Aquakulturbetriebe) mittels des Begriffs „Lebensmittelhygiene“ auszudehnen. Zum anderen sind, um den mit der Änderung des VetbKostG verfolgten Zweck zu erreichen, die „zuständigen Behörden“ als Gebührengläubiger zu bestimmen. Denn nach § 2 Nummer 2 Buchstabe a LWFZVO ist dem LSH die Zuständigkeit für die Aufgaben nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Tier-LMÜV übertragen und handelt es sich bei diesen Aufgaben um solche „im Rahmen der Durchführung von Laboruntersuchungen nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c Unterbuchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627“, so dass nicht nur die Kreise und kreisfreien Städte für die Amtshandlungen im Anwendungsbereich des VetbKostG Gebühren erheben. Auch muss der Landesgesetzgeber, obwohl nunmehr in den Art. 79 ff. der VO (EU) 2017/625 konkret die Vorgaben zur Berechnung der Gebührensätze abschließend geregelt sind, entscheiden, ob die Gebühren nach Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a oder b der VO (EU) 2017/625 zu kalkulieren sind. Hier sind die Gebühren allein nach Absatz 1 Buchstabe a festzusetzen, d. h. in Höhe der gemäß Artikel 82 Absatz 1 berechneten Kosten. Denn einerseits umfassen die Mindestbeträge nach Anhang IV Kapitel II der VO (EU) 2017/625 im Rahmen der Pflichtgebühren auch die „im Zusammenhang mit“ den in Anhang IV Kapitel II der

VO (EU) 2017/625 aufgeführten Tätigkeiten, d. h. neben der Schlachttier- und Fleischuntersuchung auch die Tätigkeiten nach den nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP). Mit der beabsichtigten „Streichung“ der Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 2 des VetbKostG können die alternativ nach Absatz 1 Buchstabe b entsprechend den in Anhang IV vorgesehenen (Mindest-)Beträge daher nicht länger zwischen den beiden zuständigen Behörden (Kreise/kreisfreien Städte und LSH) prozentual aufgeteilt und als eine Gebühr erhoben werden. Andererseits wird aus Gründen der Verwaltungsökonomie und Verwaltungseffektivität mit der Formulierung, dass die Gebühren klargestellt, dass sowohl die Pflichtgebühren nach Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 79 Absatz 2 als auch die freiwilligen Gebühren nach Artikel 80 in Höhe der gemäß Artikel 82 Absatz 1 berechneten Kosten festzusetzen sind.

Ferner wird die aktuelle Änderung des VetbKostG genutzt, den § 1 des ohnehin geänderten Stammgesetzes mit einer Überschrift zu vervollständigen, die die unmittelbar damit zusammenhängenden Regelungsinhalte zusammenfasst.

## **Zu Nummer 2**

Die Änderung in § 2 Absatz 1 ist erforderlich, da nur noch klargestellt werden muss, dass bei der Berechnung der Pflichtgebühren eine Beschränkung auf die Kostenarten nach Artikel 81 VO (EU) 2027/625 zu berücksichtigen ist. Einer Doppelbenennung im Übrigen steht das Wiederholungsverbot entgegen.

Die Änderung in § 2 Abs. 2 ist erforderlich, da mit der Geltung der Verordnung (EU) 2017/625 zum 14. Dezember 2019 die Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 aufgehoben wurde.

Ferner wird die aktuelle Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes genutzt, den § 2 des ohnehin geänderten Stammgesetzes mit einer Überschrift zu vervollständigen, die die unmittelbar damit zusammenhängenden Regelungsinhalte zusammenfasst.

## **Zu Nummer 3 a) aa) und bb) und b)**

Die Änderungen sind geboten, da mit der Geltung der Verordnung (EU) 2017/625 zum 14. Dezember 2019 die Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und Nr. 882/2004 aufgehoben wurden.

Ferner wird die aktuelle Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes genutzt, den § 3 des ohnehin geänderten Stammgesetzes mit einer Überschrift zu vervollständigen, die die unmittelbar damit zusammenhängenden Regelungsinhalte zusammenfasst.

**Zu Nummer 4**

Die aktuelle Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes genutzt, den § 4 des ohnehin geänderten Stammgesetzes mit einer Überschrift zu vervollständigen, die den unmittelbar damit zusammenhängenden Regelungsinhalt zusammenfasst.

**Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2025.